

# **Feuerwehrsatzung der Stadt Pegau**

Der Stadtrat der Stadt Pegau hat am 09.12.2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Hinweis**

Die in dieser Satzung angewandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die weiteren Geschlechter jeweils mit ein.

## **§ 1**

### **Name, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr Pegau ist eine Einrichtung der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Sie besteht aus der Freiwilligen Stadtfeuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
  - a. Pegau
  - b. Wiederau
  - c. Werben
  - d. Kitzen
  - e. Schkorlopp
- (3) Die Freiwillige Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pegau“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (4) Neben den aktiven Abteilungen (fortfolgend aktive Einsatzabteilungen genannt) können in den Ortsfeuerwehren Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren, Alters - und Ehrenabteilungen und musiktreibende Züge bestehen.
- (5) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

## **§ 2**

### **Pflichten der Feuerwehr**

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und

- nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr sind nach den jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und Rechtsverordnungen aus- und fortzubilden.
  - (3) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die aktive Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr können nur Personen als ehrenamtlich tätige Mitglieder aufgenommen werden, die
  - das 16. Lebensjahres vollendet haben,
  - im Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen die gesundheitlichen und geistigen Anforderungen an den Feuerwehrdienst erfüllen,
  - charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  - ihren Wohnsitz oder regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Stadt Pegau nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen und
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung zeigen.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegen. Weiterhin obliegt die Teilnahme an Einsätzen von minderjährigen Kameraden dem zuständigen Ortswehrleiter unter anderem unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

- (2) Einer Aufnahme in die Stadtfeuerwehr steht insbesondere entgegen:
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Mitglieder in der Stadtfeuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Die Aufnahme in die aktive Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Pegau ist nur möglich bei der Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe und beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Dienstausweises. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf die Probezeit kann verzichtet oder sie kann verkürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder

Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat. Bis zum Ablauf der Probezeit sind alle Voraussetzungen zur Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr Pegau gemäß Absatz 1 zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, endet die Mitgliedschaft in der Stadtfeuerwehr Pegau.

- (5) Die Aufnahme erfolgt in die Stadtfeuerwehr Pegau. Die Zuordnung zu einer Ortsfeuerwehr erfolgt nach dem Territorialprinzip, zur nächstgelegenen Ortsfeuerwehr zum Wohnsitz oder zur Beschäftigungs- oder Ausbildungsstätte. Ausnahmen hierzu entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses und des betreffenden Kameraden.
- (6) Bewerber, die nachweislich bereits Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder waren, werden mit dem bereits erworbenen Dienstgrad und der bisher geleisteten Dienstzeit übernommen. Erfolgreich absolvierte Lehrgänge werden bei Gleichwertigkeit nur nach Vorlage der entsprechenden Nachweise im Original anerkannt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber durch den Bürgermeister mittels schriftlichen Verwaltungsakts mitzuteilen.
- (8) Jeder Angehörige der Stadtfeuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstaussweis der Stadtfeuerwehr Pegau mit Ortsfeuerwehrezugehörigkeit sowie Dienst- und Schutzkleidung gemäß SächsFwVo. Bei Doppelmitgliedern wird gemäß Abs. 5 die „Stamm-Ortsfeuerwehr“ in den Dienstaussweis eingetragen.
- (9) Neben dem Aufnahmegesuch in die aktive Einsatzabteilung, ist ein gültiges Führungszeugnis vorzulegen. Bei Aufnahme in eine aktive Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr werden die Auslagen für das Führungszeugnis sowie die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durch die Stadt Pegau erstattet.

#### **§ 4**

##### **Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer aktiven Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Pegau endet mit dem 65. Lebensjahr. Auf Antrag kann der Ortswehrleiter Ausnahmen zulassen sofern gesundheitliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet ferner, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr Pegau:

1. verstorben ist,
  2. die Probezeit nicht besteht,
  3. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  4. seine Dienstpflicht nach SächsBRKG und SächsFwVO nicht erfüllt hat,
  5. ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
  6. aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus der aktiven Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
2. er nach § 8 in die Alters- und Ehrenabteilung überwechseln möchte,
3. er seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und seine Beschäftigungs- oder Ausbildungsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen Nummer 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angaben von Gründen schriftlich über den Ortswehrleiter beim Stadtwehrleiter einzureichen.
- (4) Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses einen Feuerwehrangehörigen aus der Stadtfeuerwehr ausschließen. Dies gilt insbesondere
  1. bei wiederholten schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten (insbesondere gegen Dienstvorschriften, Dienstanweisungen, geltende Vorschriften für den Feuerwehrdienst, die Feuerwehrsatzung der Stadt Pegau oder gesetzliche Bestimmungen),
  2. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung (z.B. häufiges unentschuldigtes Fehlen),
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Stadtfeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich festzustellen.

- (5) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag vom Bürgermeister eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Stadtfeuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.
- (6) Der ausgeschlossene Feuerwehrangehörige hat innerhalb von 5 Werktagen seinen Dienstausweis, alle Schlüssel, den Funkmeldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör bei dem zuständigen Ortswehrleiter und alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von 5 Werktagen nach Ausschluss beim Bekleidungswart der Stadtfeuerwehr Pegau abzugeben.
- (7) Der ausscheidende Feuerwehrangehörige hat innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden seinen Dienstausweis, alle Schlüssel und den Funkmeldeempfänger mit ausgegebenem Zubehör bei dem zuständigen Ortswehrleiter abzugeben. Alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden beim Bekleidungswart der Stadtfeuerwehr Pegau abzugeben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr der aktiven Einsatzabteilungen der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und seinen Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Angehörigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr der aktiven Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrleiter, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Mitglieder die in mehr als einer Ortsfeuerwehr mit zur aktiven Einsatzabteilung auf Grund der Einsatzbereitschaft geführt werden, haben nur das Recht den Ortswehrleiter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses von der nach § 3 Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 8 genannten Ortsfeuerwehr zu wählen (Doppelmitgliedschaft).
- (3) Die Stadt hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pegau für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Leiter der Wehren, deren Stellvertreter, Funktionsträger / Warte und andere Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in der Satzung über die Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Stadtfeuerwehr Pegau (Feuerwehrentschädigungssatzung) der Stadt Pegau festgelegten Beträge. Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben die Änderung ihrer Bankverbindung unverzüglich der zuständigen Abteilung der Stadt Pegau zu melden.
- (5) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, erstattet. Darüber hinaus erstattet die Stadt Pegau Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (6) Die Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtfeuerwehr Pegau erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Stadtfeuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst einzuhalten,
  - Änderungen in den persönlicher Daten der Ortswehrleitung umgehend mitzuteilen und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten hat der Verursacher den entstandenen Schaden zu ersetzen.

- (7) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung sind darüber hinaus verpflichtet:
- an mindestens 40 Stunden jährlich der von der Ortsfeuerwehr durchzuführenden Dienst- und Ausbildungsmaßnahmen pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarmierung unverzüglich zum Feuerwehrgerätehaus zu begeben,
  - sich bei Nichtteilnahme an Übungen, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Diensten rechtzeitig beim Ortswehrleiter zu entschuldigen,
  - als Mitglieder von Katastrophenschutzeinheiten und -modulen die entsprechenden katastrophenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und an überörtlichen Einsätzen im Rahmen des Katastrophenschutzes teilzunehmen.
- (8) Die Angehörigen der aktiven Einsatzabteilungen der Stadtfeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem zuständigen Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (9) Jeder Feuerwehrangehörige hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes innerhalb der Stadt Pegau bzw. in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Bei der Verlegung des Wohnsitzes innerhalb der Stadt Pegau ist die Zuordnung der Ortsfeuerwehr des Feuerwehrangehörigen gemäß § 3 Abs. 5 neu im Dienstaussweis zu regeln.
- (10) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters
- den Zutritt zum Feuerwehrgerätehaus untersagen,
  - die Wahrnehmung von Einsatzdienstfunktionen befristen oder ganz einschränken,
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Stadtfeuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ortsfeuerwehrausschuss zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Jugendfeuerwehr gebildet werden.
- (2) Die Jugendabteilungen führen den Namen „Jugendfeuerwehr Pegau“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Leiter ist der Jugendfeuerwehrwart.
- (3) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendetem 8. Lebensjahr und dem vollendeten 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt.  
Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (5) Der gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes der Jugendfeuerwehr Pegau mit einer nachweislichen körperlichen und/ oder geistigen Behinderung muss während des Dienstbetriebes eine Betreuung des Mitgliedes sicherstellen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  - das Mitglied in die aktive Einsatzabteilung aufgenommen wird,
  - das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - das Mitglied aus der Jugendfeuerwehr ausgeschlossen wird oder
  - die schriftliche Rücknahme der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (7) Die Austrittserklärung ist schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter über den Jugendfeuerwehrwart beim Ortswehrleiter einzureichen.
- (8) Der Jugendfeuerwehrwart kann nach Anhörung des Ortswehrleiters einen Angehörigen aus der Jugendfeuerwehr ausschließen. Dies gilt insbesondere
  - bei fortgesetzter Nachlässigkeit am Dienstbetrieb (z.B. unentschuldigtes Fehlen),
  - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  - wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Jugendfeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Das betroffene Kind oder der Jugendliche ist unter Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters vorher anzuhören. Der Jugendfeuerwehrwart hat die Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr unter Angabe der Gründe schriftlich festzustellen.

- (9) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses bestellt. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Kenntnis vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pegau und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Der Jugendfeuerwehrwart muss nach den Richtlinien der Jugendfeuerwehr Sachsen zur Durchführung der Aus- und Fortbildung von Jugendfeuerwarten (Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen) ausgebildet sein und soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundesweiteinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) erfüllen.
- (10) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind angehalten, regelmäßig am Dienstbetrieb teilzunehmen.
- (11) Das ausscheidende oder ausgeschlossene Jugendfeuerwehrmitglied hat seinen Dienstausweis und alle empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausscheiden beim Jugendfeuerwehrwart abzugeben.

## § 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren Pegau führen den Namen „Kinderfeuerwehr Pegau“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen. Sie können einen zusätzlichen Namen wie „Bambini-Feuerwehr“ o. ä. führen. Leiter ist der Kinderfeuerwehrwart.
  - (2) Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Pegau nach einer eigenen Ordnung, angelehnt an das Muster der Jugendfeuerwehr Sachsen. Eine feuerwehrtechnische Ausbildung von Angehörigen der Kinderfeuerwehr findet nicht statt. Die Kinder sind unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes und ihrer Leistungsfähigkeit spielerisch und sportlich zu beschäftigen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden. Der „Erlass zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehren im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 02.10.2015 und die „Ausbildungsrichtlinie der Jugendfeuerwehr Sachsen“ vom 27.10.2018 in der jeweils geltenden Fassung gelten vollumfänglich.
  - (3) In die Kinderfeuerwehren sollen zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder aufgenommen werden, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein. Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.
  - (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn
    - das Mitglied in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
    - das Mitglied aus der Kinderfeuerwehr austritt,
    - das Mitglied aus der Kinderfeuerwehr ausgeschlossen wird,
    - das Mitglied das 10. Lebensjahr vollendet oder
    - die schriftliche Rücknahme der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten vorliegt.
- Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gewährleistet sein und spätestens mit Vollendung des 10. Lebensjahres erfolgen.
- (5) Die Austrittserklärung ist schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter über den Kinderfeuerwehrwart beim Ortswehrleiter einzureichen.
  - (6) Der Kinderfeuerwehrwart kann nach Anhörung des Ortswehrleiters einen Angehörigen aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. Dies gilt insbesondere
    - bei fortgesetzter Nachlässigkeit am Dienstbetrieb (z.B. unentschuldigtes Fehlen),
    - bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
    - wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Kinderfeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
  - (7) Der gesetzliche Vertreter des betroffenen Kindes ist vorher anzuhören. Der Kinderfeuerwehrwart hat die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr Pegau unter Angabe der Gründe schriftlich festzustellen.



- (8) Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren vom Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses bestellt. Das Ergebnis ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zur Kenntnis vorzulegen.
- (9) Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind. Sie sollten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Pegau sein, die Zugehörigkeit zur aktiven Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Für den Kinderfeuerwehrwart sowie Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an dem von der JF Sachsen angebotenen Seminar für Kinderbetreuer und an einer Ausbildung als Jugendleiter empfohlen. Der Kinderfeuerwehrwart muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) sein. Der Kinderfeuerwehrwart vertritt die Kinderfeuerwehr vor der Ortswehrleitung und dem Ortsfeuerwehrausschuss.
- (10) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr Pegau angehören, müssen vom Ortswehrleiter für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden.

## **§ 8**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr können Angehörige der Stadtfeuerwehr Pegau bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Stadtfeuerwehr Pegau ausgeschieden sind.
- (2) Der jeweilige Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Einsatzabteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung bestimmen ihren Leiter aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 10**

### **Musiktreibender Zug**

- (1) Der musiktreibende Zug wird als Spielmannszug bezeichnet und ist der Stadtfeuerwehr Pegau zuzuordnen. Die Angehörigen des Spielmannzuges sind Mitglieder der Stadtfeuerwehr Pegau. Sie bestimmen ihren Leiter und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren.

- (2) Als Mitglieder der Stadtfeuerwehr Pegau sind die Mitglieder des Spielmannzuges verpflichtet:
  - jährlich an einem Dienstabend, an dem eine Unterweisung im vorbeugenden Brandschutz und in der Brandbekämpfung erfolgt, teilzunehmen,
  - jährlich zwei Veranstaltungen der Stadt Pegau unentgeltlich musikalisch zu gestalten.
- (3) Es ist anzustreben, dass die Mitglieder des Spielmannzuges auch Mitglieder der aktiven Einsatzabteilung der Stadtfeuerwehr Pegau werden.
- (4) Über die Aufnahme in den Spielmannszug und das Ausscheiden entscheiden die Mitglieder des Spielmannzuges durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters des Spielmannszuges.

## **§ 11**

### **Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Organe der Stadtfeuerwehr Pegau sind:
  - die Hauptversammlung,
  - der Stadtfeuerwehrausschuss und
  - die Stadtwehrleitung.
- (2) Organe der Ortsfeuerwehren sind:
  - die Ortsfeuerwehrversammlung,
  - der Ortsfeuerwehrausschuss und
  - die Ortswehrleitung.

## **§ 12**

### **Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr Pegau, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung wird die Stadtwehrleitung gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtfeuerwehr Pegau und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder aus den aktiven Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der

Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (4) Der Bürgermeister ist zur Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

### **§ 13**

#### **Ortsfeuerwehrversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In dieser Ortsfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und der Ortswehrleiter hat einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) In einer Ortsfeuerwehrversammlung werden die Ortswehrleitung sowie der Ortsfeuerwehrausschuss gewählt.
- (3) Die ordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist vom Ortswehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Ortsfeuerwehrversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Ortsfeuerwehrversammlung sind den Angehörigen der Ortsfeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Ortsfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder aus der aktiven Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Ortsfeuerwehrversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Ortsfeuerwehrversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Der Bürgermeister und der Stadtwehrleiter sind zu der Ortsfeuerwehrversammlung einzuladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (6) Über die Ortsfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist.

### **§ 14**

#### **Stadtfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Freiwillige Stadtfeuerwehr Pegau sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, den Ortswehrleitern und deren Stellvertretern, den Jugendfeuerwehrwarten und deren Stellvertreter sowie dem Leiter Spielmannszug.

- (3) Der Schriftführer nimmt, sofern er nicht Funktionsträger nach Abs. 2 ist, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (4) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (5) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.
- (7) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 15 Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Der Ausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Ortsfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung, dem Kinderfeuerwehrwart und vier weiteren in der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Scheidet ein Ortsfeuerwehrausschussmitglied im Laufe einer Wahlperiode aus, rückt das als nächste Ersatzperson festgestellte Mitglied nach. Ist keine Ersatzperson mehr vorhanden, bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl unbesetzt.
- (3) Als zusätzliches Mitglied des jeweiligen Ortsfeuerwehrausschusses kann nur gewählt werden, wer der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Pegau aktiv angehört, seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Pegau hat und der jeweiligen Ortsfeuerwehr gemäß § 3 Abs. 8 aktiven Einsatzabteilung angehört.
- (4) Die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Neuwahlen bis zur Berufung der Nachfolger weiterzuführen. Scheiden alle zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses innerhalb einer Wahlperiode aus und stehen keine Ersatzpersonen mehr zur Verfügung, sind innerhalb eines Monats Neuwahlen gemäß § 22 durchzuführen.
- (5) Der Stellvertreter des Ortswehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Abs. 2 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses teil.

- (6) Der Ortsfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (7) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (8) Der Bürgermeister und der Stadtwehrleiter sind zu den Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- (9) Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 16 Stadtwehrleitung**

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an. Der Stadtwehrleiter ist der Leiter der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Pegau.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Pegau aktiv angehört und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Pegau hat. Die Stadtwehrleitung muss über die Qualifikation Verbandsführer und den Lehrgang Leiter einer Feuerwehr verfügen. Liegen die funktionsspezifischen Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl nicht vor, muss die Bereitschaft bestehen, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen die zur wahlstehenden Kandidaten mindestens Zugführer sein.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Stadtrat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters oder dessen Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Stadtwehrleiter insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen. Steht kein geeigneter Kandidat für das Amt des Stadtwehrleiters und sein Stellvertreter zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtrates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.

- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Stadtfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Pegau entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Stadtfeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Funktionsträger zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen und
  - die Selbstständigkeit und Tradition der einzelnen Ortswehren zu wahren.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Stadtwehrleiter soll den Bürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Stadtrat nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

## **§ 17 Ortswehrleitung**

- (1) Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.
- (2) Die Ortswehrleitung wird in der Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Freiwilligen Stadtfeuerwehr Pegau aktiv angehört, seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Pegau hat und der jeweiligen Ortsfeuerwehr gemäß § 3 Abs. 8 aktiven Einsatzabteilung angehört.

Die Ortswehrleitung muss über die Qualifikation Zugführer und den Lehrgang Leiter einer Feuerwehr verfügen. Liegen die funktionsspezifischen Qualifikationen zum Zeitpunkt der Wahl nicht vor, muss die Bereitschaft bestehen, diese nachträglich zu erbringen und innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen. Zum Zeitpunkt der Wahl müssen die zur wahlstehenden Kandidaten mindestens Gruppenführer sein.

- (4) Für die Ortswehrleitung gilt § 16 Abs. 4 bis Abs. 10 entsprechend.

## **§ 18 Funktionen**

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Stadtfeuerwehr Pegau eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des jeweiligen Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihres Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Befähigung zur Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung, sowie zur Durchführung einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten an Feuerwehrfahrzeugen. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.
- (5) Für die Atemschutzbeauftragten der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Befähigung zur Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung von Atemschutzgeräten.
- (6) Für den Leiter Atemschutz und seinen Stellvertreter gilt der Absatz 1 entsprechend. Sie werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Leiter Atemschutz und sein Stellvertreter haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie führen Ihre Aufgaben (Wartung, Instandsetzung, Pflege und Prüfung von Atemschutzgeräten der Stadtfeuerwehr Pegau) nach Weisung des Stadtwehrleiters aus.
- (7) Für den Bekleidungswart der Stadtfeuerwehr Pegau und seine Stellvertreter gilt der Absatz 1 entsprechend. Sie werden vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Bekleidungswart der Stadtfeuerwehr Pegau und seine Stellvertreter haben ihre

Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie haben die persönliche Schutzausrüstung zu verwahren, zu warten, zu katalogisieren und Reparaturen, Reinigung, Neubeschaffungen und Reklamationen an die Stadt Pegau zu melden. Sie führen ihre Aufgaben nach Weisung des Stadtwehrleiters aus.

- (8) Für den Schlauchwart der Stadtfeuerwehr Pegau gilt Absatz 1 entsprechend. Er wird vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Schlauchwart der Stadtfeuerwehr Pegau hat seine Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig. Er hat die wasserfortführenden Armaturen (Druck- und Saugschläuche) der Stadtfeuerwehr Pegau zu katalogisieren und zu verwalten und führt seine Aufgaben nach Weisung des Stadtwehrleiters aus.
- (9) Für den Leiter Ausbildung der Stadtfeuerwehr Pegau gilt Absatz 1 entsprechend. Er wird vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Leiter Ausbildung der Stadtfeuerwehr Pegau hat seine Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig. Er ist befähigt zur Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungen auf Gemeinde- oder Kreisebene nach didaktischen und methodisch wirkungsvollen Prinzipien und führt seine Aufgaben nach Weisung des Stadtwehrleiters aus.
- (10) Für den Netzwerkadministrator der Stadtfeuerwehr Pegau gilt Absatz 1 entsprechend. Er wird vom Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Stadtfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Netzwerkadministrator der Stadtfeuerwehr Pegau hat seine Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen, eine Wiederbestellung ist zulässig. Er überwacht und pflegt die IT der Stadtfeuerwehr Pegau und führt seine Aufgaben nach Weisung des Stadtwehrleiters aus.

## **§ 19 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 20 Öffentlichkeitsarbeit**

Für die Öffentlichkeitsarbeit kann eine Mediengruppe bestehend aus Vertretern der Ortsfeuerwehren gebildet werden. Der Vorsitzende der Mediengruppe ist dem Stadtfeuerwehrausschuss zu benennen. Dieser ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der



Freiwilligen Stadtfeuerwehr Pegau inklusive Pflege und Beteuerung sozialer Medien verantwortlich.

## **§ 21 Wahlen**

- (1) Für die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen der Stadtwehrleitung und der Ortswehrleitung sind mindestens 2 Monate vor Wahltermin durch Aushänge für die Abgabe von Wahlvorschlägen den Angehörigen der Stadtfeuerwehr für die Dauer von 4 Wochen bekannt zu machen. Anschließend sind alle vorgeschlagenen Angehörigen durch den Wahlleiter für das zu wählende Ehrenamt zu befragen, ob der Angehörige der Stadtfeuerwehr Pegau zur Wahl steht. Dies ist aktenkundig zu hinterlegen.
- (2) Die durchzuführenden Wahlen sind mindestens drei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Die Bekanntmachung für die Wahl erfolgt durch Aushang am oder im Feuerwehrgebäude. Die Bekanntmachung muss die Art der Wahl, den Wahltag, Zeit und Ort enthalten. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (3) Wahlen sind geheim mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten als Wahlleiter zu leiten. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenauszählung vornehmen. Wahlleiter und Beisitzer dürfen nicht Wahlberechtigte sein.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (6) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 6 durchzuführen.
- (7) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nach § 15 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht in den Ortsfeuerwehrausschuss gewählte Angehörige der Ortsfeuerwehr werden der Reihe nach gemäß ihrer erhaltenen Stimmen als Ersatzpersonen festgestellt. Ersatzpersonen sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmanzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Stehen weniger Kandidaten als zusätzliche

Mitglieder in den Ortsfeuerwehrausschuss zu wählende Mitglieder zur Verfügung bleiben die Sitze bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (10) Stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Stadtrat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Stadtfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 16 Abs. 5 die Stadtwehrleitung ein.
- (12) Für die Ortswehrleiterwahl oder seines Stellvertreters gilt Absatz 11 entsprechend. Die Aufgabe des Stadtfeuerwehrausschusses übernimmt in diesen Fall der Stadtwehrleiter.

## **§ 22**

### **Beförderungen und Auszeichnungen**

- (1) Beförderungen und Auszeichnungen dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, vollzogen werden.
- (2) Beförderungen bis zum Dienstgrad „Hauptlöschmeister“ werden durch den zuständigen Ortswehrleiter unterbreitet. Die Vorschläge der Beförderung werden nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses, schriftlich dem Stadtwehrleiter unterbreitet.
- (3) Beförderungen ab dem Dienstgrad „Brandmeister“ werden durch den Stadtwehrleiter nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses dem Bürgermeister unterbreitet
- (4) Über die Beförderung des Stadtwehrleiters befindet der Bürgermeister.
- (5) Beförderungen werden vom Bürgermeister auf der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr vorgenommen.

## **§ 23**

### **Regelung über Hilfe- und Sachleistungen**

Der Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Hilfe- und Sachleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Pegau entsprechend § 69 SächsBRKG regelt sich nach der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Pegau.

## § 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Stadt Pegau vom 20.06.2012 außer Kraft.

Pegau, 09.12.2020



Rösel  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.